AUSGABE 08/2022

INFOBRIEF

BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER

b.b.h.

Die neuen Regeln zur Berufsausübungsgesellschaft

Ab dem 01.08.2022 werden freien Berufen bei der Gestaltung der Gesellschaftsform mehr Wahlfreiheiten eingeräumt. Bei der neuen Berufsausübungsgesellschaft handelt sich um berufliche Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, auch mit Angehörigen anderer freier Berufe, wie z. B. Ärzten, Diplom-Psychologen, Ingenieure, Architekten, Journalisten oder Volks- und Betriebswirten. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der gewählten Rechtsform. Alle Gesellschafter einer solchen Berufsausübungsgesellschaft müssen aktiv mitwirken, eine rein kapitalmäßige Beteiligung gibt es nicht.

Eine Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft etwa durch die Steuerberater- oder Rechtsanwaltskammer kann dann erforderlich sein, wenn die Gesellschaft eine Haftungsbeschränkung aufweist, was etwa bei einer GmbH, PartGmbB, AG, UG, KGaA, KG oder GmbH & Co KG der Fall ist. Berufsausübungsgesellschaften ohne Haftungsbeschränkung, etwa eine GbR, PartG oder OHG, bedürfen keiner Anerkennung, wenn ihr als Gesellschafter und Geschäftsführer nur Steuerberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören.

Die Berufsausübungsgesellschaften können in der Form aller Europäischen Gesellschaften oder Gesellschaften nach deutschem Recht gebildet werden. Die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten erfolgt künftig dadurch, dass die Berufsausübungsgesellschaft diesen nunmehr unmittelbar unterliegt. Die bisherigen Mehrheitserfordernisse entfallen daher.

Jede Berufsausübungsgesellschaft ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Mindestversicherungssummen betragen bei Berufsausübungsgesellschaften je nach Rechtsform 1 Mio. EUR bzw 500.000 EUR je Versicherungsfall. Für selbständige Buchhalter besonders interessant ist die Möglichkeit, sich künftig mit Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten in Form einer Bürogemeinschaft zu verbinden. Diese Zusammenarbeit dient der gemeinschaftlichen Organisation und gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln, jedoch findet keine gemeinsame Tätigkeit gegenüber den Vertragspartnern statt. Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte können Bürogemeinschaften dann also auch mit Personen eingehen, die keinem freien Beruf angehören, es sei denn die Verbindung ist mit der Stellung des Steuerberaters als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege nicht vereinbar. Auch müssen Steuerberater angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten sichern. Der ab August mögliche Zusammenschluss zwischen selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern mit Steuerberatern usw. kann sich für beide Seiten grundsätzlich als vorteilhaft erweisen.

Muster

Annette Bichlmaier, Verbandsanwältin

August-Ticker

- *Energiepreispauschale*
- *Zinsanpassungsgesetz*
- *Kassensicherungsverordnung*
- *Kinderbonus, Berufskleidung*
- *Umsatzsteuer: Zuordnung Arbeitszimmer, PV-Anlage*
- *Kurzarbeitergeld, u.v.m.*

STEUERTERMINE AUGUST 2022

Fälligkeit Mittwoch, den 10.08.2022*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 08. [1]	15. 08.
Kirchensteuer	10. 08. [1]	15. 08.
Solidaritätszuschlag	10. 08. [1]	15. 08.
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 08. [1]	15. 08. / 16. 08.
Gewerbesteuer vj.	15. 08. / 16. 08.	18. 08. / 19. 08.

1 Die Schonfrist endet am 10.08.22, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG AUGUST 2022

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
August 2022	25. 08.	29. 08.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Aktuelles: FAQ zur Energiepreispauschale

Das BMF hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder FAQ zur Energiepreispauschale (EPP) abgestimmt. Es werden Fragen beantwortet - u.a. zur Anspruchsberechtigung, zur Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung, zur Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber, zum Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren und zur Steuerpflicht.

Hintergrund: Die Energiepreispauschale von 300 EUR soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind. Die EPP ist sozial ausgestaltet. Sie ist in der Regel steuerpflichtig, so dass sich die Nettoentlastung entsprechend der persönlichen Steuerbelastung mindert.

U. a. werden folgende Fragen beantwortet:

Welche Bedeutung hat der 01.09.2022 für die EPP?

Gesetzlich geregelt ist, dass der Anspruch auf die EPP am 01.09.2022 entsteht. Der 01.09.2022 markiert aber keinen Stichtag für die Anspruchsvoraussetzungen. Anspruch auf die Zahlung hat jede Person, die irgendwann im Jahr 2022 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat.

Wie ist zu verfahren, wenn der Arbeitgeber die fristgerechte Auszahlung der EPP versäumt, z. B. weil der Abrechnungsstelle des Arbeitgebers mit monatlichem Anmeldungszeitraum erst nachträglich bekannt wird, dass ein Arbeitnehmer am 01.09.2022 eingestellt wurde?

Da der Arbeitnehmer am 01.09.2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis zum Arbeitgeber steht, hat der Arbeitgeber die EPP an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Die Auszahlung hat in der Regel im September 2022 zu erfolgen. Kann die Auszahlung aus organisatorischen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht mehr fristgerecht im September 2022 erfolgen, bestehen keine Bedenken, wenn die Auszahlung mit der Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnung für einen späteren Abrechnungszeitraum des Jahres 2022, spätestens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer, erfolgt. Die Refinanzierung des Arbeitgebers erfolgt über eine korrigierte Lohnsteuer-Anmeldung für August 2022.

Ein Arbeitnehmer befindet sich zum 1.9.2022 in Elternzeit. Bekommt er trotzdem die EPP?

Ja. Beschäftigte in Elternzeit erhalten ebenfalls die EPP, wenn sie in 2022 auch Elterngeld beziehen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel über den Arbeitgeber. Den Bezug von Elterngeld hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nachzuweisen. Erfolgt keine Auszahlung über den Arbeitgeber erhalten Arbeitnehmer die EPP über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.

In welchem Jahr ist die EPP zu versteuern?

Eine Besteuerung erfolgt bei anspruchsberechtigten Arbeitnehmern, denen die EPP über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde, über die Lohnbesteuerung in 2022. Arbeitnehmer, die die EPP erst mit der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 geltend machen können (z. B., weil am 01. September 2022 kein gegenwärtiges erstes Dienstverhältnis vorliegt), versteuern die EPP mit der Einkommensteuerveranlagung für 2022, auch wenn die EPP erst in 2023 oder ggf. später zufließt. Das sonst geltende Zu- und Abflussprinzip (§ 11 EStG) ist hier nicht anzuwenden. Bei selbständig tätigen Anspruchsberechtigten erhöht die EPP die Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2022. Das sonst geltende Zu- und Abflussprinzip ist auch hier nicht anzuwenden.

Unterliegt die EPP bei Selbständigen der Umsatz- und der Gewerbesteuer?

Nein. Die EPP unterliegt weder der Umsatz- noch der Gewerbesteuer.

Aktuelles: Zinsanpassungsgesetz zugestimmt

Der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Steuerzahler gem. § 233a AO soll in Zukunft 0,15 % pro Monat betragen. Der Finanzausschuss stimmte am 22.06.2022 dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (BT-Drucks. 20/1633) zu.

Der Zinssatz betrug bisher 6 % im Jahr. Mit der Neuregelung wird den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, den Zinssatz für diese Zinsen ab 1.1.2019 rückwirkend verfassungskonform auszugestalten.

Die Bundesregierung hatte einen flexiblen Zinssatz abgelehnt. Bei sehr häufigen Zinssatzänderungen werde die Verständlichkeit von Zinsbescheiden erheblich vermindert. Die Regierung hatte auch erläutert, warum sie die Verzinsung nicht völlig abschafft. Davon würden vor allem solche Steuerpflichtige profitieren, die unvollständige und unrichtige Steuererklärungen abgeben oder den Abschluss von Betriebsprüfungen hinauszögern würden. Als weiteres Argument war genannt worden, dass die Wiedereinführung einer Vollverzinsung bei steigendem Zinsniveau mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Aktuelles: Änderung der Kassensicherungsverordnung

Die Bundesregierung hat die zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherheitsverordnung (BT-Drucks. 20/2185) vorgelegt. Es hätten sich im Nachgang zur Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung Klarstellungsbedarf sowie weitere redaktionelle Änderungen ergeben.

Nach Angaben der Regierung wird die INSIKA-Technik (technische Komponente der INtegrierten SIcherheitslösung für messwertverarbeitende KAssensysteme) nicht nur in Taxis, sondern auch in Mietwagen eingesetzt. Damit bedürfe es einer entsprechenden Regelung auch für Mietwagen.

Nach der Kassensicherungsverordnung müsse ein Taxiunternehmer, der vor dem 01.01.2021 die INSIKA-Technik eingesetzt habe, dies bei einem Fahrzeugwechsel dem Finanzamt mitteilen. Dies sei sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung arbeitsaufwendig. Die Mitteilungpflicht soll daher entfallen.

Muster

Aktuelles: Fragen und Antworten zum Kinderbonus

Die Bundesregierung hat am 30.06.2022 einen Fragen-Antworten-Katalog zu dem mit dem Steuerentlastungsgesetz beschlossenen Kinderbonus veröffentlicht.
Hintergrund: Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde u.a. geregelt, dass Familien im Jahr 2022 einen Kinderbonus i. H. von einmalig 100 € je Kind erhalten, für das Anspruch auf Kindergeld besteht.
In den FAQ beantwortet die Regierung folgende Fragen:

Wie hoch ist der Kinderbonus?
Der Kinderbonus 2022 beträgt einmalig 100 Euro pro Kind. Er soll als zusätzliche Unterstützung für Familien in Zeiten außergewöhnlicher Belastungen helfen und die stark angestiegenen Preise abfedern. Der Kinderbonus 2022 ist Teil einer Reihe von Entlastungen, die die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat.

Wann wird der Kinderbonus ausgezahlt?
Die Auszahlung erfolgt im Juli – wenige Tage nach der regulären Kindergeldzahlung.

Wer hat Anspruch auf den Kinderbonus?
Der Kinderbonus wird für jedes Kind gezahlt, für das im Jahr 2022 mindestens in einem Monat Anspruch auf Kindergeld besteht. Eltern erhalten den Bonus also auch für Kinder, die noch im Jahr 2022 – nach dem Auszahlungsmonat Juli – geboren werden.

Muss man den Kinderbonus beantragen?
Der Kinderbonus muss grundsätzlich nicht beantragt werden. Er wird in der Regel automatisch von der zuständigen Familienkasse ausgezahlt. Für Neugeborene, für die bisher weder Kindergeld noch Kinderbonus festgesetzt und ausgezahlt wurden, genügt der Antrag auf Kindergeld.

Wird der Kinderbonus auf Sozialleistungen angerechnet?
Der Kinderbonus wird bei den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt. Auch beim Unterhaltsvorschuss wird der Bonus nicht angerechnet. Damit kommt er auch Familien mit kleinen Einkommen zugute.

Wo ist der Unterschied zum Kindersofortzuschlag, der auch ab Juli ausgezahlt wird?
Im Gegensatz zum Kinderbonus – der nur einmalig ausgezahlt wird – erhalten Familien mit wenig Einkommen ab Juli 2022 einen monatlichen Kindersofortzuschlag von 20 Euro. Den Sofortzuschlag sollen von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten können, die Anspruch haben auf:

- Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII);
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt;
- oder für die Kinderzuschlag bezogen wird.

Die Bundesregierung hatte den Sofortzuschlag auf den Weg gebracht, um die Chancen für Kinder und Jugendliche schnell zu verbessern. Dieser wird gezahlt, bis die geplante Kindergrundsicherung umgesetzt wird. Sie ist ein zentrales Vorhaben der Bundesregierung im Kampf gegen Kinderarmut.

Muster

Einkommensteuer

Bürgerliche Kleidung absetzen
Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung grundsätzlich nicht abziehbar. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um „typische Berufskleidung" handelt, die nicht auch zu privaten Anlässen getragen werden kann (BFH, Urteil v. 16.3.2022 - VIII R 33/18; veröffentlicht am 23.6.2022).
Die Beteiligten streiten darüber, ob Aufwendungen der Kläger für Kleidung als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG abzugsfähig sind, die sie als Trauerredner erzielt haben.
Der BFH hat die Revision als begründet angesehen, das FG-Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen:
Bei den Einkünften des Klägers aus selbständiger Arbeit i. S. des § 18 EStG kommt aber ein Betriebsausgabenabzug als Arbeitgeber der Klägerin für die ihr als Sachlohn zur Verfügung gestellte Kleidung gem. § 4 Abs. 4 EStG in Betracht. Der Kläger hat als Arbeitgeber der Klägerin nach den vom FG in Bezug genommenen Listen ab dem Zeitpunkt der Anstellung der Klägerin Aufwendungen für die Anschaffung von Damenkleidung als Betriebsausgaben geltend gemacht. Vorliegend handelt es sich jedoch um ein Arbeitsverhältnis zwischen nahen Angehörigen, da der Kläger mit der angestellten Klägerin verheiratet war. Steuerlich ist ein Betriebsausgabenabzug deshalb nur nach den Grundsätzen über Verträge zwischen nahen Angehörigen anzuerkennen. Ob danach Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind, kann mangels ausreichender Feststellungen des FG nicht abschließend beurteilt werden.

Umsatzsteuer

Zuordnung einer gemischt genutzten Photovoltaikanlage
Für die Dokumentation der Zuordnung (grundlegend BFH, Urteil v. 7.7.2011 - V R 42/09, BStBl II 2014, 76) ist keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Die Tatsache, dass im Lauf des Jahres, in dem eine Photovoltaikanlage erworben wurde, ein Vertrag mit dem Recht zum Weiterverkauf des gesamten von der Anlage erzeugten Stroms zuzüglich Umsatzsteuer abgeschlossen wurde, ist ein Indiz dafür, dass der Steuerpflichtige die Photovoltaikanlage dem Unternehmen voll zugeordnet hat (BFH, Urteil v. 4.5.2022 - XI R 29/21 (XI R 7/19); veröffentlicht am 30.6.2022).

Zuordnung eines Zimmers zum Unternehmen
Für die Dokumentation der Zuordnung (grundlegend BFH, Urteil v. 7.7.2011 - V R 42/09, BStBl II 2014, 76) ist keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich. Liegen innerhalb der Doku-

mentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Für eine Zuordnung zum Unternehmen kann bei Gebäuden die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen jedenfalls dann sprechen, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert wird (BFH, Urteil v. 4.5.2022 - XI R 28/21 (XI R 3/19); veröffentlicht am 30.6.2022).
Hintergrund: Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist ein Vorsteuerabzug, der sich aus der Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands zum Unternehmensvermögen ergibt, nur dann zulässig, wenn diese Zuordnung dem zuständigen Finanzamt innerhalb der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung mitgeteilt wurde.

Sozialversicherung

Corona/Ukraine-Krieg: Kurzarbeitergeld
Kurzarbeitergeld soll weiterhin gezahlt werden, wenn 10 % der Beschäftigten eines Betriebs von Arbeitsausfall betroffen sind. Das Bundeskabinett hat beschlossen, eine entsprechende Sonderregelung um drei Monate – bis zum 30.9.2022 – zu verlängern. Hintergrund ist der Ukraine-Krieg. Die pandemiebedingten Sonderregelungen laufen dagegen aus.
Mit der beschlossenen Kurzarbeitergeldzugangsverordnung (KugZuV) bleiben die Voraussetzungen für den Zugang für Kurzarbeitergeld weiterhin herabgesetzt. Konkret heißt das:

- Kurzarbeitergeld kann nach wie vor bereits gezahlt werden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind. Bis zum Beginn der Corona-Pandemie hatte die Schwelle bei einem Drittel gelegen.
- Zur Vermeidung der Kurzarbeit sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Die pandemiebedingten Sonderregelungen laufen wie geplant aus:
Die übrigen pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld sollen hingegen wie geplant am 30.6.2022 auslaufen. Das betrifft die höheren Leistungssätze, eine längere Bezugsdauer und die Einbeziehung der Leiharbeit. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die pandemiebedingten Einschränkungen inzwischen weitestgehend aufgehoben und die Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt weggefallen sind. Eine Verschärfung der pandemischen Situation mit einem erneuten Lockdown ist derzeit nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass der Arbeitsmarkt weiterhin auf Erholungskurs ist und sich derzeit in guter Verfassung befindet.

Sonstiges

Arbeitsverträge:
Neuer EU-Standard ab August
Die Vertragswerke müssen bald EU-Richtlinien erfüllen. Das wirkt sich unter anderem auf Klauseln zu Vergütung, Überstunden und Probezeit aus.
Ob Vergütung, Arbeitszeiten oder Kündigungsschutz-Infos – Arbeitsverträge in deutschen Unternehmen enthalten häufiger Mängel als viele denken. Manchmal fehlen wichtige Informationen zu Arbeitsbedingungen.
Zehn Prozent der Unternehmen in Deutschland händigten ihren Angestellten sogar überhaupt keinen Arbeitsvertrag aus, schätzt das Bundesarbeitsministerium.
Ab August müssen Arbeitgeber einen neuen EU-Standard beachten. Die Arbeitsbedingungen-Richtlinie gibt es bereits seit 2019, bis 31. Juli 2022 muss sie in Deutschland in nationales Recht umgesetzt sein. Der Bundestag hat daher Änderungen am Nachweisgesetz (NachweisG) zugestimmt.
Diese betreffen die Mehrzahl der Arbeitsverträge. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Probezeit in einem befristeten Arbeitsverhältnis, vor allem aber mehr Transparenz bei einzelnen Gehaltsbestandteilen zählen zu den wichtigsten Änderungen.

SEMINARE AUG. bis OKT. 2022

„Aktuelle Lohninformationen"
9:00 - 12:00

„Aktuelles Steuerrecht"
13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	09.09.22
Bremen	Mo.	19.09.22
Chemnitz	Do.	25.08.22
Dortmund	Mo.	29.08.22
Dresden	Fr.	26.08.22
Düsseldorf	Di.	30.08.22
Erfurt	Mo.	12.09.22
Frankfurt	Fr.	16.09.22
Hamburg	Fr.	30.09.22
Hannover	Di.	20.09.22
Köln	Do.	29.09.22
Leipzig	Di.	13.09.22
Mannheim	Do.	15.09.22
München	Fr.	23.09.22
Nürnberg	Di.	27.09.22
Potsdam	Do.	08.09.22
Rosenheim	Mo.	26.09.22
Stuttgart	Do.	22.09.22

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

Muster

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.